

7. Ist eine Rechtsstreitigkeit über die Nichtverpflichtung zur Entrichtung von Schulgeld für eine öffentliche Gemeindeschule nach § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes dem ordentlichen Rechtswege entzogen?¹

IV. Zivilsenat. Urt. v. 10. März 1904 i. S. N. u. Gen. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. IV. 340/03.

¹ Vgl. Bd. 53 S. 183 ff. dieser Sammlung.

I. Landgericht Brigg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Kläger, Lehrer an den städtischen Schulanstalten zu B., verlangen von der verklagten Stadtgemeinde klagend die Anerkennung der Befreiung von Schulgeldzahlung für ihre die städtische Bürger- und Töchterfschule besuchenden Kinder und die Erstattung der seit Ostern 1901 von ihnen beigetriebenen Beträge. Sie gründen den geltend gemachten Befreiungsanspruch auf Observanz und auf ein diese bestätigendes Regulativ des Magistrates vom 8. März 1862, und es ist unstrittig, daß sie bis Ostern 1901 mit der fraglichen Last tatsächlich verschont geblieben sind.

Schon vor der Erhebung der jetzigen Klage haben sie ihre Forderung im Verwaltungsstreitverfahren durchzusetzen versucht, sind aber durch Urteil des Bezirksausschusses zu B. vom 7. November 1901 abgewiesen worden, weil ihnen dieserhalb nur der ordentliche Rechtsweg offen stehe.

Das Landgericht hat die Beklagte nach den Klageanträgen verurteilt. Dagegen hat das Oberlandesgericht unter Abänderung dieser Entscheidung den Rechtsweg für unzulässig erachtet und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß eine Rechtsstreitigkeit über die Nichtverpflichtung zur Entrichtung von Schulgeld für öffentliche Gemeindeschulen gemäß § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem ordentlichen Rechtswege entzogen ist, weil nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 Schulgelber dieser Art eine „Gebühr“ im Sinne des § 4 daselbst darstellen, rücksichtlich deren dem dazu Herangezogenen der Einspruch bei dem Gemeindevorstand (§ 69 a. a. O.) und demnächst gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 70) offen steht.

Diese Ansicht erscheint begründet.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 unterscheidet nach § 1 unter den Lasten, welche die Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ihren Angehörigen auferlegen kann, 1. Gebühren und Beiträge, 2. indirekte und direkte Steuern, und 3. Naturaldienste. Von

den Gebühren und Beiträgen handelt der zweite Titel, und nach § 4 Abs. 1, der den Gemeinden das Recht zu deren Erhebung zuspricht, heißen „Gebühren“ im Sinne des Gesetzes diejenigen „besonderen Vergütungen“, welche „für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen)“ zu entrichten sind. Die Absf. 2 und 3 des § 4 enthalten Spezialbestimmungen über die Einziehung und Bemessung dieser Gebühren, und der Abs. 4 verordnet sodann einschränkend:

„Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absf. 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.“

„Andere Abweichungen von der in Abs. 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren“ sind nach Abs. 5 „nur aus besonderen Gründen gestattet.“

Im Zusammenhang hiermit erklärt der § 8 in Abs. 1, daß die Festsetzung von Gebühren in den Fällen des § 4 Absf. 3 und 5 (und des § 6) „der Genehmigung bedarf“, welche nach § 77 Abs. 1 bei Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß erfolgt, und in Abs. 2, daß „das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde“ unberührt bleibt. Es ist also in letzterer Beziehung die bereits durch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in § 18 Abs. 1 lit. F festgestellte Norm (vgl. Ministerialerlaß vom 25. Juli 1862 U. 13756, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1862 S. 463) aufrecht erhalten.

Das Verusagegericht folgert aus diesen Bestimmungen mit Recht, daß das hier streitige Schulgeld für die städtische Bürger- und Töchter- schule zu B. gleichfalls zu den „Gebühren“ im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes gehört.

Hieraus ergibt sich alsdann aber weiter, daß auf die Heranziehung zu dem erwähnten Schulgeld auch die für die Gebührenerhebung geltenden Rechtsmittelvorschriften in § 69 und § 70 a. a. O. Anwendung leiden. Den Klägern, welche ihre Verpflichtung zur Entrichtung von

den Gebühren und Beiträgen handelt der zweite Titel, und nach § 4 Abs. 1, der den Gemeinden das Recht zu deren Erhebung zuspricht, heißen „Gebühren“ im Sinne des Gesetzes diejenigen „besonderen Vergütungen“, welche „für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen)“ zu entrichten sind. Die Absf. 2 und 3 des § 4 enthalten Spezialbestimmungen über die Einziehung und Bemessung dieser Gebühren, und der Abs. 4 verordnet sodann einschränkend:

„Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absf. 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.“

„Andere Abweichungen von der in Abs. 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren“ sind nach Abs. 5 „nur aus besonderen Gründen gestattet.“

Im Zusammenhang hiermit erklärt der § 8 in Abs. 1, daß die Festsetzung von Gebühren in den Fällen des § 4 Absf. 3 und 5 (und des § 6) „der Genehmigung bedarf“, welche nach § 77 Abs. 1 bei Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß erfolgt, und in Abs. 2, daß „das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde“ unberührt bleibt. Es ist also in letzterer Beziehung die bereits durch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in § 18 Abs. 1 lit. F festgestellte Norm (vgl. Ministerialerlaß vom 25. Juli 1862 U. 13 756, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1862 S. 463) aufrecht erhalten.

Das Berufungsgericht folgert aus diesen Bestimmungen mit Recht, daß das hier streitige Schulgeld für die städtische Bürger- und Töchterschule zu B. gleichfalls zu den „Gebühren“ im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes gehört.

Hieraus ergibt sich alsdann aber weiter, daß auf die Heranziehung zu dem erwähnten Schulgeld auch die für die Gebührenerhebung geltenden Rechtsmittelvorschriften in § 69 und § 70 a. a. D. Anwendung leiden. Den Klägern, welche ihre Verpflichtung zur Entrichtung von

Schulgeld an die Stadtgemeinde bestreiten, bietet sich daher zur Abwehr gemäß § 69 Abs. 1 nur der Einspruch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat) dar. Den Beschluß des letzteren aber können sie nach § 70 Abs. 2 nur im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angreifen, für welches in erster Instanz in dem vorliegenden Falle der Bezirksausschuß, in zweiter und letzter das Oberverwaltungsgericht zuständig ist.

Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß sich die Kläger für das von ihnen behauptete Befreiungsrecht auf Observanz und das Regulativ vom 8. März 1862 berufen.

Die Observanz wirkt innerhalb ihres Geltungsbereiches wie ein Gesetz als objektive Rechtsnorm; ob diese Norm öffentlich-, oder privatrechtlicher Natur ist, richtet sich daher, ganz wie bei dem gesetzlichen Recht, danach, inwieweit das von ihr geregelte Verhältnis dem einen oder anderen dieser beiden Rechtsgebiete angehört.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 17 S. 181; Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 3 S. 301 Nr. 1000; Jurist. Wochenschr. 1886 S. 326, 1887 S. 61 und S. 108, 1890 S. 92; Preussisches Justizministerialblatt 1890 S. 141.

Hieraus ergibt sich, daß die für die Befreiung der Kläger von Schulgeld, einer öffentlichrechtlichen Gebühr, behauptete Observanz als ein privater Rechtstitel nicht anzusehen ist. Eben dasselbe muß auch entsprechend von dem Regulativ vom 8. März 1862 gelten, dessen Inhalt die Kläger nur insoweit anrufen, als darin jene Observanz anerkannt sein soll.

Aber selbst wenn hierin wirklich, wie die Revision auszuführen versucht, ein von der öffentlichen Verpflichtung aus § 4 des Kommunalabgabengesetzes unabhängiger Spezialtitel gefunden werden könnte, würden die nach § 70 a. a. O. zuständigen verwaltungsgerichtlichen Instanzen an einer Entscheidung nicht gehindert sein. Wie die ordentlichen Gerichte trotz der Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten befugt sind, ohne präjudizielle Wirkung für die Verwaltungsinstanzen auch eine Vorfrage des öffentlichen Rechtes zum Behufe der Findung ihres Urteils über den streitigen Privatanspruch mit zu entscheiden, ebenso dürfen auch die Verwaltungsgerichte Inzidentpunkte privatrechtlicher Art, von deren Erledigung das Schicksal der öffentlichrechtlichen Streitigkeit abhängt, selbständig, wenn schon

nur unter der gleichen entsprechenden Beschränkung, in den Bereich ihrer Beurteilung ziehen. Lediglich um völlig klar zu stellen, daß eine dispositive Kraft ihrer Entscheidung hinsichtlich dieses Teiles nicht beivohnt, spricht der § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 ausdrücklich den Grundsatz aus, daß die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“ ergehen.

Die von den Klägern erhobene Klage, mittels deren sie die Feststellung ihrer Nichtverpflichtung zur Zahlung von Schulgeld und die Erstattung der von ihnen bereits beigetriebenen fälligen Beträge verlangen, stellt sich als Widerspruch gegen ihre auf Grund des Kommunalabgabengesetzes erfolgte Heranziehung zu einer öffentlichrechtlichen Gebühr dar. Die hiernach notwendig werdende Entscheidung des Verwaltungsgerichts darüber, ob die Beklagte zu dieser Heranziehung kraft ihrer Autonomie berechtigt war, bedingt in dem vorliegenden Falle zugleich eine Entscheidung über den von den Klägern geltend gemachten Befreiungseinwand, gleichviel worauf derselbe gestützt ist.“...